



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Behördenreglement



1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand und Geltungsbereich	3
B. Pflichten der Behördenmitglieder	3
Allgemeine Pflichten	3
Wahrung des Amtsgeheimnisses	3
Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen	3
Annahme von Geschenken	4
C. Entschädigung und Spesenersatz Gemeinderat	4
Entschädigung	4
Abgegoltene Leistungen	4
Ausrichtung bei Verhinderung	4
Besondere Entschädigung	4
Zulagen	5
Pauschaler Spesenersatz	5
Zusätzlicher Spesenersatz	5
D. Weitere Entschädigungen und Leistungen	5
Präsidium Einwohnergemeinde	5
a) Entschädigung	5
b) Ausrichtung bei Verhinderung, besondere Entschädigung und zusätzlicher Spesenersatz ..	5
Weitere Behördenmitglieder	6
Berufliche Vorsorge und Versicherungen	6
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Ausführungsbestimmungen	6
Übergangsbestimmung	6
Aufhebung bisherigen Rechts	6
Inkrafttreten	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt

- a. die Pflichten der Behördenmitglieder in Ausführung und Ergänzung der übergeordneten Bestimmungen,
- b. die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mitglieder des Gemeinderats,
- c. die Entschädigung und den Spesenersatz für das Präsidium der Einwohnergemeinde,
- d. weitere Entschädigungen und Leistungen für Behördenmitglieder.

² Es gilt für alle Personen, die nebenamtlich eine Funktion für die Gemeinde ausüben, namentlich für die Mitglieder des Gemeinderats, für das Präsidium der Einwohnergemeinde, für die Mitglieder von Kommissionen sowie für besondere Funktionen.

B. Pflichten der Behördenmitglieder

Allgemeine Pflichten

Art. 2

¹ Die Behördenmitglieder erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig. Sie berücksichtigen die Interessen der Gemeinde und vermeiden Abhängigkeiten und Interessenkonflikte, die mit einer unbefangenen Amtsführung nicht vereinbar sind.

² Für die Ausstandspflicht gilt die kantonale Gemeindegesetzgebung.

³ Die Behördenmitglieder sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach Massgabe der Gemeindeordnung und der kantonalen Gemeindegesetzgebung unterstellt.

⁴ Ihre vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Wahrung des Amtsgeheimnisses

Art. 3

¹ Die Behördenmitglieder haben über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Die Schweigepflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen

Art. 4

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats müssen der Gemeinde Einkünfte abliefern, die sie aufgrund einer Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen erzielen.

² Sie sind verpflichtet, Einkünfte nach Absatz 1 der Gemeinde zu melden und auf Verlangen zu belegen.

³ Die Pflicht von Behördenmitgliedern, bei Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde von Ämtern in anderen Organisationen zurückzutreten, richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Annahme von Geschenken**Art. 5**

Für die Annahme von Geschenken durch Behördenmitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes gelten sinngemäss die auf das Gemeindepersonal anwendbaren Bestimmungen.

C. Entschädigung und Spesenersatz Gemeinderat**Entschädigung****Art. 6**

¹ Die jährlichen Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats entsprechen dem Jahreslohn für folgende Pensen in der Gehaltsstufe 40 der Gehaltsklasse 24 gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung, wobei 80 Gehaltsstufen zu je 0.75 Prozent des Grundgehalts bestehen (linearer Aufstieg):

- a. Präsidentin oder Präsident: 30 Prozent,
- b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident: 17 Prozent,
- c. weitere Gemeinderatsmitglieder: 15 Prozent.

² Werden die Mitglieder des Gemeinderats nach Ablauf einer vollen Amts dauer wiedergewählt, werden für jede neue Amts dauer zehn zusätzliche Gehaltsstufen gewährt.

³ Die Entschädigung wird an die Teuerung angepasst. Massgebend sind die Beschlüsse des Regierungsrats betreffend den generellen Gehaltsauf stieg für das kantonale Personal.

Abgegoltene Leistungen **Art. 7**

¹ Mit der Entschädigung nach Artikel 6 sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats abgegolten.

² Abgegolten sind namentlich:

- a. die Vorbereitung auf die Sitzungen des Gemeinderats, von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und auf Gemeindeversammlungen,
- b. die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen nach Buchstabe a sowie deren Nachbearbeitung,
- c. Besprechungen und Verhandlungen mit Mitarbeitenden und Dritten,
- d. die Vertretung der Gemeinde in Organisationen und an Anlässen.

³ Vorbehalten bleiben die besondere Entschädigung nach Artikel 9 und der Spesenersatz nach Artikel 11 f.

Ausrichtung bei Verhinderung**Art. 8**

Die Ausrichtung der Entschädigung nach Artikel 6 bei Verhinderung an der Amtsausübung wegen Krankheit oder Unfall, wegen Elternschaft oder Adoption und wegen Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

Besondere Entschädigung**Art. 9**

¹ Im Rahmen bewilligter Mittel kann der Gemeinderat beschliessen, einem Mitglied für ausserordentlich aufwändige Aufgaben eine angemessene besondere Entschädigung auszurichten.

² Er informiert die Stimmberchtigten im Rahmen der Berichterstattung über die Jahresrechnung über Beschlüsse nach Absatz 1.

Zulagen	Art. 10
	Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.
Pauschaler Spesen-ersatz	Art. 11
	¹ Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf pauschalen Spesenersatz.
	² Die Pauschale beträgt <ul style="list-style-type: none"> a. für die Präsidentin oder den Präsidenten CHF 3'000 pro Jahr, b. für die weiteren Mitglieder CHF 2'000.00 pro Jahr.
	³ Mit der Pauschale sind alle Spesen und die Benützung privater Infrastruktur für die Ausübung des Amts abgegolten. Vorbehalten ist ein zusätzlicher Spesenersatz nach Artikel 12.
Zusätzlicher Spesen-ersatz	Art. 12
	¹ Im Rahmen bewilligter Mittel kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Spesenersatz beschliessen für Auslagen, die das übliche Mass übersteigen und nicht durch die Gemeinde oder Dritte übernommen werden.
	² Die für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen über den Auslagenersatz sind sinngemäss anwendbar.

D. Weitere Entschädigungen und Leistungen

Präsidium Einwohnergemeinde	Art. 13
a) Entschädigung	¹ Für das Präsidium der Einwohnergemeinde besteht wie folgt Anspruch auf eine jährliche Entschädigung inklusive pauschaler Spesenersatz: <ul style="list-style-type: none"> a. Präsident oder Präsidentin der Einwohnergemeinde CHF 2'000.00, b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Einwohnergemeinde CHF 1'500.00.
	² Mit der Entschädigung sind alle Leistungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Amts abgegolten, namentlich die Vorbereitung, Leitung sowie Nachbearbeitung der Gemeindeversammlung und Repräsentationsaufgaben. Vorbehalten ist Artikel 14.
	³ Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 sind überdies alle Spesen und die Benützung privater Infrastruktur für die Ausübung des Amts abgegolten. Vorbehalten ist Artikel 14.
	⁴ Die Entschädigung wird gemäss den Beschlüssen des Regierungsrats (Art. 6 Abs. 3) an die Teuerung angepasst.
b) Ausrichtung bei Verhinderung, besondere Entschädigung und zusätzlicher Spesenersatz	Art. 14
	Die Artikel 8, 9 und 12 sind auf das Präsidium der Einwohnergemeinde sinngemäss anwendbar.

Weitere Behördenmitglieder	Art. 15 <p>¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Entschädigung und den Spesenersatz für weitere Behördenmitglieder, namentlich für die Mitglieder von Kommissionen sowie für besondere Funktionen.</p> <p>² Er kann vorsehen, dass weitere Behördenmitglieder Einkünfte abzuliefern haben, die sie aufgrund einer Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen erzielen.</p>
Berufliche Vorsorge und Versicherungen	Art. 16 <p>Für die Berufliche Vorsorge und die Versicherungen gelten sinngemäss die auf das Gemeindepersonal anwendbaren Bestimmungen.</p>
	E. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Ausführungsbestimmungen	Art. 17 <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement durch Verordnung.</p> <p>² Er regelt namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> die Entschädigungen und den Spesenersatz für weitere Behördenmitglieder, insbesondere für die Mitglieder von Kommissionen sowie für besondere Funktionen, den Vollzug.
Übergangsbestimmung	Art. 18 <p>¹ Massgebend für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats im Jahr 2026 sind die Beschlüsse des Regierungsrats für das Jahr 2026.</p> <p>² Sind Gemeinderatsmitglieder bei Inkrafttreten des Reglements bereits eine oder mehrere volle Legislaturen im Amt, werden diese bei der Bestimmung der Entschädigung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 2 angerechnet.</p> <p>³ Die Entschädigungen nach Artikel 6 und 13 werden erstmals auf den 1. Januar 2027 an die Teuerung angepasst.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 <p>Die die Behördenmitglieder betreffenden Bestimmungen des Personalreglements vom 25. April 2008 (Artikel 13 bis 16 und Artikel 17 Buchstaben c und d) werden aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	Art. 20 <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2025.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:



R. Schacher

Der Sekretär:



R. Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Behördenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. November 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

R. Holzäpfel